

Einfache Anfrage CVP-GLP-Fraktion vom 18. August 2016

Zwangsheirat – Verfolgung solcher Verbrechen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Dezember 2016

Die CVP-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 18. August 2016 nach der Verfolgung von Zwangsheiraten im Kanton St.Gallen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zwangsheiraten müssen verhindert werden. Die Opfer müssen wirksam unterstützt und in ihren Grundrechten geschützt werden. Damit diese Ziele erreicht werden, wurde vor mehr als drei Jahren das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten in Kraft gesetzt. Gegenstand dieses Erlasses waren Änderungen in bestehenden Gesetzen wie dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB), dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB), der Ausländergesetzgebung und dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291; abgekürzt IPRG).

Der strafrechtliche Schutz wurde verstärkt, indem erzwungene Eheschliessungen neu ausdrücklich unter Strafe gestellt und gleichzeitig strenger sanktioniert werden. So macht sich wegen Zwangsheirat i.S.v. Art. 181a StGB strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen. Zwangsheirat i.S.v. Art. 181a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft und Verurteilte werden seit 1. Oktober 2016 obligatorisch des Landes verwiesen (Art. 66a StGB).

Im Zivilrecht wurden die Gründe für eine Eheanfechtung um zwei Tatbestände erweitert: Eine Ehe wird neu für ungültig erklärt, wenn sie nicht aus freiem Willen der Ehegatten geschlossen wurde (Art. 105 Ziff. 5 ZGB), und grundsätzlich auch dann, wenn einer der Ehegatten noch minderjährig ist (Art. 105 Ziff. 6 ZGB). Durch eine entsprechende Ergänzung im IPRG wurden zudem klare Grundlagen dafür geschaffen, dass auch im Ausland geschlossene Ehen angefochten werden können. Eine im Ausland geschlossene Minderjährigenehe musste früher nach Art. 45 Abs. 1 IPRG in der Schweiz anerkannt werden. Darüber hinaus ist das IPRG dahingehend revidiert worden, dass neu ausnahmslos alle Voraussetzungen für eine Eheschliessung in der Schweiz nach Schweizer Recht beurteilt werden, so dass keine Ehen mit Minderjährigen mehr geschlossen werden können.

Die Anpassungen im Ausländer- und Asylgesetz bestimmen, dass für die Dauer eines Anfechtungsverfahrens wegen Zwangsheirat (Art. 105 Ziff. 5 ZGB) oder Minderjährigkeit (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) allfällige Verfahren betreffend Bewilligung des Ehegattennachzugs sistiert werden. Im Weiteren ist nun ausdrücklich vorgesehen, dass einem in der Schweiz lebenden Opfer einer Zwangsheirat nach Auflösung der Ehe ein Bleiberecht gewährt werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die in der Einfachen Anfrage aufgeführten Zahlen sind Fälle, von denen Zwangsheirat.ch Kenntnis erhalten hat. Zwangsheirat.ch ist ein Programm, das sich aus jahrelanger und ehrenamtlich-freiwilliger Arbeit entwickelt hat und auch im Rahmen des Bundesprogramms

www.gegen-zwangsheirat.ch mitwirkt. Die Zahlen von Zwangsheirat.ch sind mit «hängigen Verfahren betreffend Zwangsverheiratung» nicht gleichzusetzen.

In der nachfolgenden Antwort wird zwischen dem Straftatbestand der Zwangsheirat i.S.v. Art. 181a StGB einerseits und den neuen Eheanfechtungsgründen Zwangsheirat (Art. 105 Ziff. 5 ZGB) sowie Minderjährigkeit (Art. 105 Ziff. 6 ZGB) andererseits differenziert.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheirat sind im Kanton St.Gallen keine Verurteilungen wegen Verstosses gegen Art. 181a StGB erfolgt. Auch sind bei den Kreisgerichten keine Anklageerhebungen gestützt auf Art. 181a StGB hängig. In Juris – dem Geschäftsverwaltungsprogramm der Staatsanwaltschaft – ist ein einziges Verfahren wegen Zwangsheirat erfasst. Es betraf eine angeblich minderjährige Frau aus Afghanistan. Allerdings konnte weder deren Alter noch die Frage, ob sie wirklich verheiratet wurde, geklärt werden. Sie selbst verweigerte die Aussage. Das Verfahren musste demgemäss durch Nichtanhandnahme erledigt werden. Bei der Kantonspolizei sind keine Fälle von Zwangsheirat registriert.

Bei den Kreisgerichten sind keine Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe gestützt auf Art. 105 Ziff. 5 oder 6 ZGB hängig. Auch hat das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand, das für Klagen auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe i.S.v. Art. 106 ZGB zuständig ist, bis anhin keine Klage auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe erhoben.

Das Migrationsamt hat bis anhin insgesamt rund zwölf Fälle einer Minderjährigenehe verzeichnet. Davon war v.a. der Ausländerbereich – und nicht der Asylbereich – betroffen. Diese Fälle wurden – sofern sich diese nicht von selber erledigt haben (Gesuchsrückzug beim Familiennachzug, Ausreise oder Untertauchen) – dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand gemeldet. Fälle aus dem Asylbereich werden vom Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand gemeldet.

In den Jahren 2014 bis 2016 sind dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand elf Fälle von Minderjährigenehen gemeldet worden. In diesen Fällen ergaben sich keine Hinweise auf eine vorgängige Zwangsausübung zur Eheschliessung, weshalb auch keine Strafanzeige erfolgte. Weil der Ungültigkeitsgrund der Minderjährigkeit entfällt, wenn der betroffene Ehegatte das 18. Altersjahr erreicht, sowie wegen fehlendem ausreichendem Klagefundament (unklare Identität, Verweigerung der Aussage usw.), überwiegendem Interesse des minderjährigen Ehegatten am Bestand der Ehe, grossem Prozessrisiko sowie der Möglichkeit, im Ausland geschlossene Minderjährigenehen nicht anzuerkennen und nicht ins Personenstandsregister einzutragen, wurde bis anhin vom Amt für Bürgerrecht und Zivilstand keine Ungültigkeitsklage erhoben.

- 2–4. Der Bundesgesetzgeber hat dafür gesorgt, dass Fälle von Zwangsheirat nicht nur einfach per Zufall entdeckt werden. Nach der neuen Regelung sind die Zivilstandsämter ausdrücklich verpflichtet zu prüfen, ob keine Umstände erkennen lassen, dass das Eheschliessungsgesuch offensichtlich nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht. Im Weiteren sind die Behörden – Zivilstandsämter, aber auch das Staatssekretariat für Migration und das Migrationsamt –, die mit einer Zwangsheirat in Kontakt kommen, gesetzlich verpflichtet, dies der für die Anfechtung der Ehe zuständigen kantonalen Behörde (Amt für Bürgerrecht und Zivilstand) zu melden. Schliesslich sind die Zivilstandsbehörden aufgrund der neuen Regelung verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die Zwangsehen i.S.v. Art. 181a StGB. Konkret bedeutet dies, dass die Zivilstandsbehörden die Tatsachen melden, die sie feststellen. Die juristische Qualifikation dieser Tatsachen obliegt dann den Strafverfolgungsbehörden.

Ergänzend zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten hat der Bundesrat auf einer zweiten Schiene diverse Schritte in den Bereichen Prävention, Sensibilisierung und Begleitung von Betroffenen aufgegleist. Ziel ist es, die Zusammenarbeit unter Beratungsstellen, Berufsleuten und Schulen zu verstärken und Lücken bei Prävention, Beratung, Schutz und Schulung zu schliessen. Das Programm «Bekämpfung Zwangsheirat» sieht vor, dass innerhalb von fünf Jahren in allen Regionen funktionierende «Netzwerke gegen Zwangsheirat» entstehen, in denen Lehrpersonen, Berufsleute und Beratungsstellen in den Bereichen häusliche Gewalt und Integration zusammenarbeiten und sich regelmässig austauschen.

Zentral sind die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und insbesondere die Sensibilisierung von Personen, die selber von Zwangsheiraten betroffen sind, sowie von Personen, die Personen kennen, die von Zwangsheiraten betroffen sind oder werden. So hat die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, die im Sicherheits- und Justizdepartement eingegliedert ist, einen Flyer für Erwachsene und einen Pocketflyer für Jugendliche herausgegeben. Auch die Wanderausstellung «Willkommen zu Hause» – eine Ausstellung zu Gewalt in Familie und Partnerschaft, die vom 26. Februar 2016 bis 10. März 2016 am Kaufmännischen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen zu besichtigen war, dient der Sensibilisierung der Bevölkerung, primär aber der Berufsschülerinnen und Berufsschüler.

Unter Federführung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt erfolgt die Sensibilisierung und Vernetzung der Fachpersonen im Kanton und in den Regionen des Kantons St.Gallen primär über den kantonalen und die regionalen Runden Tische Häusliche Gewalt sowie in der Arbeitsgruppe «Häusliche Gewalt im Migrationsrecht» unter Beizug der Fachstelle Zwangsheirat. Der Leitfaden «Häusliche Gewalt im Migrationsrecht» wurde entsprechend angepasst. Die Sensibilisierung und Vernetzung der Fachpersonen soll dazu führen, dass geplante Zwangsverheiratungen früh erkannt werden und die Fachpersonen wissen, wie sie damit umgehen können und an wen sie sich wenden können.

Sollten in einem Einzelfall Verdachtsmomente für eine Zwangsehe i.S.v. Art. 181a StGB vorliegen, steht Behörden und Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden als mögliche Massnahme eine Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung (Art. 47 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstraprozessordnung [sGS 962.1]). Hierbei handelt es sich um ein Anzeigerecht und nicht um eine Anzeigepflicht.

5. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf nationaler oder kantonaler Ebene drängt sich aus Sicht der Regierung keiner auf.